

**Beschlussfähigkeit:** Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

**Abstimmungsergebnis:** Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
-Der Amtsdirektor-

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

#### 2. Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und  
14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und  
14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 31.05.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### 2. Satzung

#### zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 30.05.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 wird wie folgt neu gefasst

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m über NHN (Bruch)	0,001555 €/m <sup>2</sup>
Flächen über 14 m über NHN <sub>i</sub> (Höhe)	0,001323 €/m <sup>2</sup>
Flächen Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken	0,001040 €/m <sup>2</sup>

#### Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Wriezen, 31.05.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

<sup>1</sup> NHN = Höhen über Normalhöhennull

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 17.06.2016

Sylvia Borkert  
stellvertretende Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Bliesdorf  
16269 Bliesdorf

#### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13.07.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ in der Fassung vom Juni 2015 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rin- →

deranlage Metzdorf)“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung,  
Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in  
16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

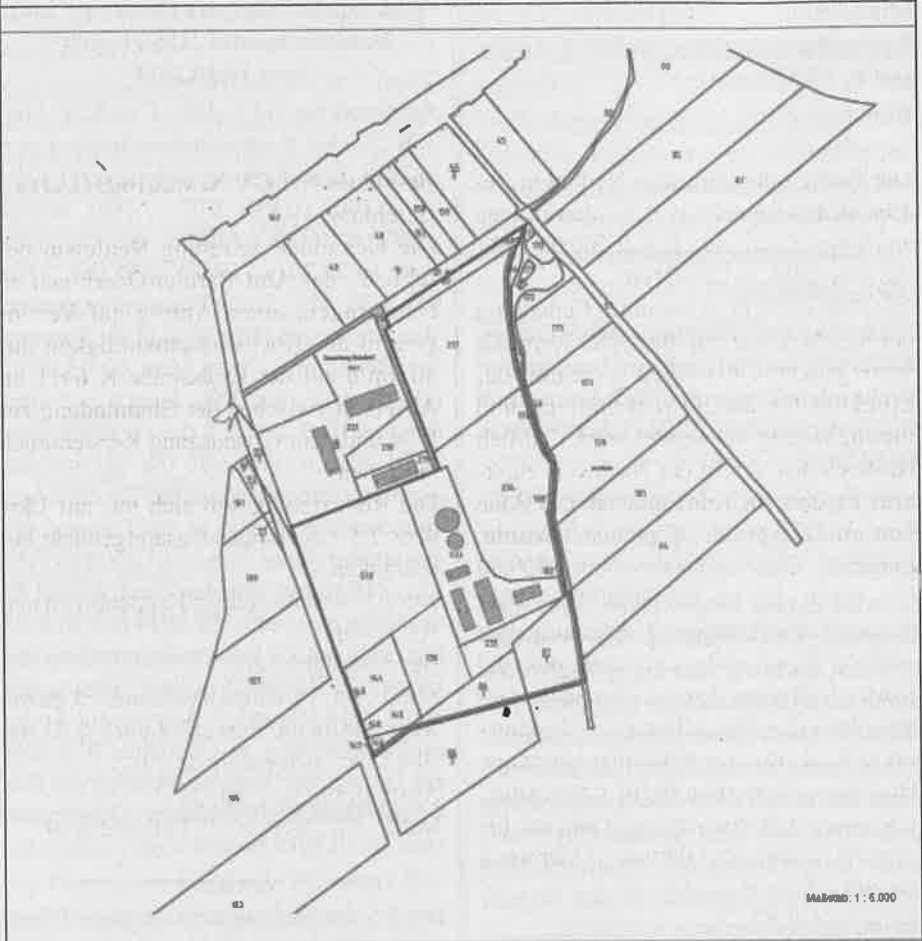
#### Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 17.06.2016

Sylvia Borkert  
stellvertretende Amtsdirektorin

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II“ (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin  
**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:  
öffentliche Sitzung der Gemeindevertre-

ting Neulewin vom 11.05.2016:

**Beschluss Nr: GV Nlw/20160511/Ö11**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch in der Verbandversammlung des TAVOB im Rahmen der Entscheidung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen vom 25.02.2016 die Zustimmung der Gemeinde Neulewin mitzuteilen und entsprechend abzustimmen hat.